

Gesetz, mit dem das Wiener Prostitutionsgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 7. Dezember 1983 über die Regelung der Prostitution in Wien (Wiener Prostitutionsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 7/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die Anbahnung, Duldung oder Handlung in der Absicht erfolgt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende, wenn auch nicht regelmäßige Einnahme zu verschaffen."

2. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) In religiösen Zwecken gewidmeten Gebäuden, in Schulen, Schüler- und Jugendheimen, Jugendzentren, auf Kinder- und Jugendspielplätzen, in Heil- und Pflegeanstalten und Kasernen sowie in einem Umkreis von 150 m von Aus- und Eingängen aller dieser Ortlichkeiten ist die Anbahnung verboten. Weiters ist die Anbahnung in Bahnhöfen, Stationsgebäuden und Haltestellenbereichen öffentlicher Verkehrsmittel verboten."

3. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Ausübung der Prostitution in Wohnungen ist verboten. Dieses Verbot gilt auch für andere Räume eines Gebäudes, wenn sie keinen unmittelbaren und gesonderten Zugang von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus aufweisen oder wenn das Gebäude innerhalb des im § 4 Abs. 2 umschriebenen Bereiches liegt."

4. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Vom Verbot nach Abs. 1 sind Gebäude ausgenommen, deren Wohnungen ausschließlich von Personen benützt oder bewohnt werden, welche die Prostitution ausüben, sofern die Gebäude einen unmittelbaren und gesonderten Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche aus aufweisen und sich außerhalb des im § 4 Abs. 2 umschriebenen Bereiches befinden."

5. § 5 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Die zur Ausübung der Prostitution verwendeten Gebäude bzw. Gebäudeteile müssen die unbedingt erforderlichen sanitären Einrichtungen und solche Sicherheitsvorkehrungen aufweisen, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie dem Entstehen eines Brandes vorbeugen. Weiters müssen diese Gebäude(teile) so ausgestaltet sein, daß Anrainer (Haus- und Wohnungseigentümer sowie Mieter) keinen unzumutbaren Belästigungen in optischer oder akustischer Hinsicht ausgesetzt sind. Die näheren Vorschriften über die erforderlichen sanitären Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere über die Bezeichnung der notwendigen Verbindungswege (Fluchtwege), der Notbeleuchtung und der Brandschutzeinrichtungen sowie zum Schutz der Anrainer gegen unzumutbare Belästigung werden von der Behörde durch Verordnung erlassen. Die Behörde kann nötigenfalls den Eigentümer zur Schaffung solcher sanitärer Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen und Anrainerschutzeinrichtungen unter Gewährung einer angemessenen Frist verhalten. Wird dem Auftrag nicht fristgerecht entsprochen, ist die weitere Verwendung des Gebäudes bzw. Gebäudeteiles zur Ausübung der Prostitution verboten; diese Rechtsfolge tritt auch dann ein, wenn den mit der Vollziehung dieser Vorschriften betrauten Behördenvertretern der Zutritt in solche Gebäude(teile) nicht ermöglicht wird, und bleibt bis zur Zutrittsgewährung aufrecht."

6. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Personen, welche die Meldung gemäß § 6 Abs. 1 erstattet haben, steht es frei, die Ausübung der Prostitution zu unterbrechen oder zu beenden. Die Unterbrechung oder die Beendigung der Ausübung der Prostitution ist der Behörde zu melden."

7. § 7 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Aufzeichnungen gemäß den §§ 6 und 7 sind sechs Monate nach Einlangen einer Meldung über die Beendigung der Ausübung der Prostitution zu vernichten. Der Ablauf dieser Frist wird durch Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen Verdachtes einer Übertretung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß gehemmt. Im Falle einer Einstellung dieses Verfahrens wird die Hemmung, im Falle einer Bestrafung wird die Meldung gegenstandslos."

8. § 8 samt Überschrift hat zu lauten:

*Strafbestimmungen

(1) Wer die Prostitution anbahnt oder ausübt

1. entgegen den Verbotsbestimmungen des § 3.
2. ohne daß eine Meldung gemäß § 6 Abs. 1 vorliegt.
3. während eine Unterbrechung gemeldet ist oder nachdem die Beendigung gemeldet wurde (§ 7 Abs. 1).
4. für bzw. in Wohnungen oder Räumlichkeiten, in denen die Ausübung der Prostitution gemäß § 5 Abs. 1, 4 oder 5 verboten ist.

begibt eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 50 000 S. im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Falle der Wiederholung mit einer Geldstrafe von 5 000 S bis 100 000 S. bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

(2) Mit einer Geldstrafe bis 100 000 S. im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, ist zu bestrafen, wer als Eigentümer (Miteigentümer) oder Verfügungsberechtigter eines Gebäudes oder Gebäudeteiles

1. es unterläßt, nach einer Untersagung im Sinne des § 5 Abs. 4 oder nach Eintritt der im § 5 Abs. 5 letzter Satz enthaltenen Rechtsfolge für die Einstellung der Prostitutionsausübung zu sorgen.
2. die gemäß § 5 Abs. 5 ergangenen rechtskräftigen behördlichen Aufträge nicht erfüllt.

(3) Wer die Verwaltung eines Gebäudes ausübt, ist anstelle des Eigentümers (Miteigentümers) für Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2 verantwortlich, wenn die Tat (Unterlassung) ohne Veranlassung und Vorwissen des Eigentümers (Miteigentümers) begangen wurde. Der Eigentümer (Miteigentümer) ist neben dem Verwalter verantwortlich, wenn er es bei dessen Auswahl oder Beaufsichtigung an der nötigen Sorgfalt fehlen ließ.

(4) Ferner begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. den im § 4 Abs. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften oder den durch Verordnung oder Bescheid auf Grund des Gesetzes (§ 4 Abs. 3 und 4) vorgeschriebenen Beschränkungen zuwiderhandelt.
2. sonstige nach § 6 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeigen nicht fristgerecht erstattet.
3. die Unterbrechung oder Beendigung der Ausübung der Prostitution nicht meldet.

und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S. im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen. zu bestrafen."

9. § 9 Abs. 5 hat zu entfallen.

10. Der bisherige Wortlaut des § 9 Abs. 6 ist als Abs. "5" zu bezeichnen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Aufgrund eines im Wiener Landtag eingebrachten Initiativantrages hat ein vom zuständigen Gemeinderatsausschuß eingesetzter Unterausschuß die Frage einer Novellierung des Wiener Prostitutionsgesetzes beraten. Der vorliegende Gesetzesentwurf gibt das Ergebnis dieser Beratungen sowie des externen Begutachtungsverfahrens wieder.

Ziel:

Verbesserter Anrainerschutz durch weitere Einschränkung der Prostitution insbesondere in sensiblen innerstädtischen Bereichen, ohne damit ein Abdrängen in die Illegalität bewirken zu wollen; effizientere Vollziehung des Gesetzes.

Lösung:

Durch Schaffung einer die Anbahnung betreffenden 150m-Verbotszone im Zusammenhang mit den laut § 4 Abs. 2 Wiener Prostitutionsgesetz "geschützten Ortlichkeiten" wird weitgehend diesem Ziel gedient, zumal auch Prostitutionsgebäude und -räume im Sinne des gleichzeitig geänderten § 5 innerhalb dieser Zone nicht mehr betrieben werden dürfen. Die Vorschreibung sanitärer Einrichtungen und von Einrichtungen zum Schutz der Anrainer vor unzumutbarer Belästigung wird ermöglicht. Verbesserte Kontrollmöglichkeit der Einhaltung diesbezüglicher Auflagen. Bestrafung von ErsttäterInnen ist zwar möglich; jedoch Streichung der gesetzlichen Mindeststrafe (bisher 5 000 S). Überdies wurde die Weitergabe von Daten weitestgehend eingeschränkt.

Alternativen: keine

Kosten:

Die in der Anfangsphase nach dem Inkrafttreten der Novelle erwachsenden Mehrkosten durch die erforderliche Erstellung von Plänen und die verstärkte Überwachung werden durch die künftigen gebietsmäßigen Einschränkungen aufgewogen, sodaß die Kostenfrage vernachlässigt werden kann.

Erläuterungen

A) Allgemeines

Das Wiener Prostitutionsgesetz hat sich während seiner mehr als sechsjährigen Geltung durchaus bewährt. Das Hauptziel, die Wohnungsprostitution einzudämmen, wurde erreicht. Die vorliegende Novelle sieht folgendes vor:

- 1) Normierung der Strafbarkeit von ErstatteterInnen durch Neudefinierung des Begriffes "Gewerbsmäßigkeit" in Verbindung mit der Streichung der Mindeststrafe von 5 000 S.
- 2) Verschärfung der Anbahnungsbeschränkungen dadurch, daß der unbestimmte Gesetzesbegriff der "unmittelbaren Nähe" von besonders schutzwürdigen Objekten durch eine konkrete Meterangabe (150 m) ersetzt wurde, sowie der Ausübungsbeschränkungen, indem innerhalb dieser Bereiche auch hinsichtlich der nach der bisherigen Diktion zur Prostitution verwendbar gewesenen Gebäude und Gebäudeteile das gesetzliche Ausübungsverbot Anwendung findet.
- 3) Erweiterung der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 über die Ausstattung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, die zur Ausübung der Prostitution verwendet werden (Einrichtung sanitärer Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz der Anrainer gegen unzumutbare Belästigung) und gesetzliches Verbot einer weiteren Prostitutionsausübung in solchen Gebäuden, wenn den mit der Vollziehung des § 5 Abs. 5 betrauten Behördenvertretern der Zutritt verwehrt wird.
- 4) Klarere Bestimmung über die Verpflichtung zur Meldung der Unterbrechung oder Beendigung der Ausübung der Prostitution.
- 5) Verhinderung der Datenweitergabe schon knapp nach Beendigung der Prostitution.

6) Entfall der gesetzlichen Mindeststrafe (5 000 S), um bei ErsttäterInnen nicht infolge der Strafhöhe die Fortsetzung des deliktischen Verhaltens zu bewirken.

7) Entfall der Übergangsbestimmungen gem. § 9 Abs. 5.

Die vorgenommene Einbindung der Neuerungen in den bisherigen Gesetzestext erspart ansonsten sich auf Zitierungen auswirkende Änderungen von Absatzbezeichnungen.

Von der Novelle ist insofern eine Einschränkung der Prostitution in Wohngebieten und innerstädtischen Bereichen zu erwarten, weil es dort eine entsprechende Anzahl von "geschützten Objekten" im Sinne des § 4 Abs. 2 gibt.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 3):

Durch den Entfall des Wortes "wiederholt" in der nunmehrigen dem § 70 StGB angeglichenen Definition des Begriffes "Gewerbsmäßigkeit" soll künftig bereits die erstmals erwiesene "professionelle" Prostitutionsausübung bzw. -anbahnung von den Strafbestimmungen erfaßt werden.

Damit steht der Entfall der bisherigen gesetzlichen Mindeststrafe von 5 000 S im engsten Zusammenhang (s. Art. I Z 8).

Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 2):

Das Verbot der Anbahnung wurde anstelle eines Anbahnungsverbotes "in unmittelbarer Nähe" der neu umschriebenen, besonders schützenswerten Örtlichkeiten durch ein solches innerhalb eines Umkreises von 150 m statuiert. Eine gewisse Einschränkung erfolgte insofern, als in Bahnhöfen, Stationsgebäuden und in Haltestellenbereichen ein Anbahnungsverbot normiert wurde, nicht aber in einem darüber hinausgehenden Umkreis.

Zu Art. I Z 3 und 4 (§ 5 Abs. 1 und 3):

In sinnvoller Übereinstimmung mit der im § 4 Abs. 2 nunmehr gesetzlich geschaffenen Verbotszone von 150 m wurden die im § 5 enthaltenen Beschränkungen der Prostitution dahingehend verschärft, daß Prostitutionsräume nach der bisherigen Diktion des Abs. 1 und Prostitutionsgebäude nach jener des Abs. 3 innerhalb jener 150m-Zone auch vom Ausübungsverbot erfaßt werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 5 Abs. 5):

In Absatz 5 wurde zusätzlich zu den bisherigen Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen, daß "Prostitutionsgebäude" auch die erforderlichen sanitären Einrichtungen aufweisen müssen. Zusätzlich wurde die Möglichkeit geschaffen, Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Anrainer zu treffen. Dies wird im Verordnungsweg noch näher auszuführen sein. Weiters wurde die Rechtsfolge des Verbotes der Prostitutionsausübung (bei Nichterfüllung behördlicher Auflagen) auch auf den Fall ausgedehnt, daß den mit der Vollziehung des § 5 Abs. 5 betrauten Organen der Zutritt verwehrt wird.

Zu Art. I Z 6 (§ 7 Abs. 1):

Durch die Neuformulierung wird verdeutlicht, daß die Ausübung der Prostitution aus freien Stücken unterbrochen oder beendet werden kann, jedoch auch diesbezüglich der Behörde eine Meldung zu erstatten ist.

Zu Art. I Z 7 (§ 7 Abs. 4):

Die hier vorgenommene Ergänzung entspricht dem berechtigten Wunsch der Betroffenen, daß möglichst bald nach (tatsächlicher) Beendigung der Prostitution keine diesbezüglichen Daten mehr vorliegen.

Zu Art. I Z 8 (§ 8):

Die Änderungen im § 8 Abs. 1, 2 und 4 waren teils zur Übereinstimmung mit dem Entfall des § 9 Abs. 5 erforderlich und stehen - was den Entfall der Mindeststrafe im § 8 Abs. 1 betrifft - mit einer der persönlichen Situation angepaßten Bestrafung von ErsttäterInnen im Zusammenhang. Im übrigen wurden die Strafsätze flexibler gestaltet (bzw. angehoben) und wurde in Übereinstimmung mit der Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 516/1987, der Begriff "Arrest" durch "Ersatzfreiheitsstrafe" ersetzt.

Zu Art. I Z 9 (§ 9 Abs. 5):

Die mit Größerwerden des zeitlichen Abstandes zum Stichtag 7. Dezember 1983 immer schwerer vollziehbare und im übrigen wenig praktische Bedeutung besitzende Bestimmung, wonach die Prostitutionsausübung in dafür an sich in Frage kommenden Objekten (s. § 5 Abs. 1 und 3) dann verboten ist, wenn diese am Tage der Beschlußfassung dieses Gesetzes ungenützt sind, wird ersatzlos gestrichen.

Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Er wurde so festgesetzt, daß das Verschwinden der Prostitution aus nunmehr dem Verbot nach § 5 unterliegenden Gebäuden bis dahin möglich ist.

Prostitutionsgesetz

Geltende Fassung

Gesetz vom 7. Dezember 1983 über die
Regelung der Prostitution in Wien
(Wiener Prostitutionsgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Die Anbahnung und die Ausübung der Prostitution im Gebiet der Stadt Wien unterliegen unbeschadet strafgesetzlicher und gesundheitspolizeilicher Regelungen des Bundes den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Prostitution im Sinne dieses Gesetzes ist die Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die Vornahme sexueller Handlungen, soweit Gewerbsmäßigkeit vorliegt.

(2) Anbahnung der Prostitution liegt vor, wenn jemand durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit erkennen läßt, Prostitution ausüben zu wollen.

(3) Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die Anbahnung, Duldung oder Handlung wiederholt zu dem Zweck erfolgt, sich eine, wenn auch nicht regelmäßige Einnahme zu verschaffen.

Verbotsbestimmungen

§ 3. Die Prostitution darf nicht angebahnt oder ausgeübt werden von

1. minderjährigen Personen;
2. Personen, gegen deren Prostitutionsausübung pflegschaftsbehördliche Bedenken bestehen.

Neue Fassung

Geltungsbereich

§ 1. unverändert

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die Anbahnung, Duldung oder Handlung in der Absicht erfolgt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende, wenn auch nicht regelmäßige Einnahme zu verschaffen.

Verbotsbestimmungen

§ 3. unverändert

Beschränkung der Anbahnung der Prostitution

§ 4. (1) Die Anbahnung darf nicht in aufdringlicher Weise erfolgen.

(2) In religiösen Zwecken gewidmeten Gebäuden, in Schulen, Jugendheimen, Jugendzentren, auf Kinder- und Jugendspielplätzen, in Heil- und Pflegeanstalten, Kasernen, Bahnhöfen und Stationen (Stationsgebäuden) öffentlicher Verkehrsmittel sowie in der unmittelbaren Nähe aller dieser Örtlichkeiten ist die Anbahnung verboten.

(3) Soweit es im Interesse der Öffentlichkeit oder unbeteiligte Personen notwendig ist, kann die Behörde zusätzlich zeitliche oder örtliche Beschränkungen für alle Arten der Anbahnung verfügen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wahrnehmbarkeit der Anbahnung durch die Öffentlichkeit, insbesondere auch durch Kinder und Jugendliche, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein zumutbares Ausmaß nicht übersteigt.

(4) Zur Abwehr oder Beseitigung störender Mißstände können die gemäß Abs. 3 getroffener Anordnungen geändert und ergänzt werden.

Beschränkung der Prostitution

§ 5. (1) Die Ausübung der Prostitution in Wohnungen ist verboten. Gleiches gilt für andere Räume eines Gebäudes, wenn sie keinen unmittelbaren und gesonderten Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche aus aufweisen.

Beschränkung der Anbahnung der Prostitution

§ 4. (1) unverändert

(2) In religiösen Zwecken gewidmeten Gebäuden, in Schulen, Schüler- und Jugendheimen, Jugendzentren, auf Kinder- und Jugendspielplätzen, in Heil- und Pflegeanstalten und Kasernen sowie in einem Umkreis von 150 m von Aus- und Eingängen aller dieser Örtlichkeiten ist die Anbahnung verboten. Weiters ist die Anbahnung in Bahnhöfen, Stationsgebäuden und Haltestellenbereichen öffentlicher Verkehrsmittel verboten.

(3) unverändert

(4) unverändert

Beschränkung der Prostitution

§ 5. (1) Die Ausübung der Prostitution in Wohnungen ist verboten. Dieses Verbot gilt auch für andere Räume eines Gebäudes, wenn sie keinen unmittelbaren und gesonderten Zugang von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus aufweisen oder wenn das Gebäude innerhalb des in § 4 Abs. 2 umschriebenen Bereiches liegt.

(2) Das Verbot bezieht sich nicht

auf die Unterkunft (Wohnung) derjenigen Person, welche die Dienstleistung einer die Prostitution ausübenden Person in Anspruch nimmt (Hausbesuch).

(3) Vom Verbot nach Abs. 1 sind

Gebäude ausgenommen, deren Wohnungen ausschließlich von Personen benützt oder bewohnt werden, die die Prostitution ausüben, sofern die Gebäude einen unmittelbaren und gesonderten Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche aus aufweisen.

(4) Die Behörde hat die Ausübung

der Prostitution in Gebäuden bzw. Gebäudeteilen zu untersagen, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbarer Belästigung oder aus anderen öffentlichen Rücksichten, insbesondere auch bezüglich des Jugendschutzes, erforderlich ist. Das gleiche gilt, wenn die äußere Kennzeichnung eines Gebäudes (Gebäudeteiles) in aufdringlicher Weise erfolgt und trotz behördlicher Aufforderung nicht auf ein für die örtlichen Verhältnisse zumutbares Ausmaß abgeändert wird.

(5) Die zur Ausübung der Prostitution

verwendeten Gebäude bzw. Gebäudeteile müssen Sicherheitsvorkehrungen aufweisen, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie dem Entstehen eines Brandes vorbeugen. Die näheren Vorschriften über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere über die Bezeichnung der notwendigen Verbindungswege (Fluchtwege), der Notbeleuchtung und der

(2) unverändert

(3) Vom Verbot nach Abs. 1 sind

Gebäude ausgenommen, deren Wohnungen ausschließlich von Personen benützt oder bewohnt werden, welche die Prostitution ausüben, sofern die Gebäude einen unmittelbaren und gesonderten Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche aus aufweisen und sich außerhalb des im § 4 Abs. 2 umschriebenen Bereiches befinden.

(4) unverändert

(5) Die zur Ausübung der Prostitution

verwendeten Gebäude bzw. Gebäudeteile müssen die unbedingt erforderlichen sanitären Einrichtungen und solche Sicherheitsvorkehrungen aufweisen, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie dem Entstehen eines Brandes vorbeugen. Weiters müssen diese Gebäude(teile) so ausgestaltet sein, daß Anrainer (Haus- und Wohnungseigentümer sowie Mieter) keinen unzumutbaren Belastigungen

Brandschutzeinrichtungen, werden von der Behörde durch Verordnung erlassen. Die Behörde kann nötigenfalls den Eigentümer zur Einrichtung solcher Sicherheitsvorkehrungen unter Gewährung einer angemessenen Frist verhalten. Wird dem Auftrag nicht fristgerecht entsprochen, ist die weitere Verwendung des Gebäudes bzw. des Gebäudeteiles zur Ausübung der Prostitution verboten.

in optischer oder akustischer Hinsicht ausgesetzt sind. Die nähren Vorschriften über die erforderlichen sanitären Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere über die Bezeichnung der notwendigen Verbindungswege (Fluchtwege), der Notbeleuchtung und der Brandschutzeinrichtungen sowie zum Schutz der Anrainer gegen unzumutbare Belästigung werden von der Behörde durch Verordnung erlassen. Die Behörde kann nötigenfalls den Eigentümer zur Schaffung solcher sanitärer Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen und Anrainerschutzeinrichtungen unter Gewährung einer angemessenen Frist verhalten. Wird dem Auftrag nicht fristgerecht entsprochen, ist die weitere Verwendung des Gebäudes bzw. Gebäudeteiles zur Ausübung der Prostitution verboten; diese Rechtsfolge tritt auch dann ein, wenn den mit der Vollziehung dieser Vorschriften betrauten Behördenvertretern der Zutritt in solche Gebäude(teile) nicht ermöglicht wird, und bleibt bis zur Zutrittsgewährung aufrecht.

Meldepflicht

§ 6. (1) Personen, die die Prostitution ausüben wollen, haben dies persönlich bei der Behörde (§ 9 Abs. 3) zu melden. Die Meldung hat Vor- und Familiennamen, alle früheren Familiennamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnadresse und eine allfällige Anschrift im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 zu enthalten.

(2) Personen, die die Prostitution ausüben, haben unbeschadet der Verpflichtungen, nach dem Meldegesetz 1972 der Behörde alle Änderungen im Sinne des Abs. 1 binnen einer Woche anzuzeigen.

Meldepflicht

§ 6. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die von der Behörde entgegen-

nommenen Meldungen und Anzeigen sind dem Magistrat der Stadt Wien - Gesundheitsamt bekanntzugeben.

Unterbrechung und Beendigung der Prostitution

§ 7. (1) Personen, die die Meldung gemäß § 6 Abs. 1 erstattet haben, steht es frei, der Behörde die Unterbrechung oder die Beendigung der Ausübung der Prostitution zu melden.

(2) Die Meldung der Unterbrechung muß einen bestimmten Zeitraum bezeichnen.

(3) § 6 Abs. 3 findet Anwendung.

(4) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Prostitution sind die Aufzeichnungen gemäß den §§ 6 und 7 zu vernichten.

Strafbestimmungen

§ 8. (1) Wer die Prostitution anbahnt oder ausübt

1. entgegen den Verbotsbestimmungen des § 3.

(3) unverändert

Unterbrechung und Beendigung der Prostitution

§ 7. (1) Personen, welche die Meldung gemäß § 6 Abs. 1 erstattet haben, steht es frei, die Ausübung der Prostitution zu unterbrechen oder zu beenden. Die Unterbrechung oder die Beendigung der Ausübung der Prostitution ist der Behörde zu melden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Aufzeichnungen gemäß den §§ 6 und 7 sind sechs Monate nach Einlangen einer Meldung über die Beendigung der Ausübung der Prostitution zu vernichten. Der Ablauf dieser Frist wird durch Einleitung eines Strafverfahrens wegen Verdachtes einer Übertretung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß gehemmt. Im Falle einer Einstellung dieses Verfahrens wird die Hemmung, im Falle einer Bestrafung wird die Meldung gegenstandslos.

Strafbestimmungen

§ 8. (1) Wer die Prostitution anbahnt oder ausübt

1. entgegen den Verbotsbestimmungen des § 3.

2. ohne daß eine Meldung gemäß § 6 Abs. 1 vorliegt,
3. während eine Unterbrechung gemeldet ist oder nachdem die Beendigung gemeldet wurde (§ 7 Abs. 1),
4. für bzw. in Wohnung oder Räumlichkeiten, in denen die Ausübung der Prostitution gemäß § 5 Abs. 1, 4, 5 oder gemäß § 9 Abs. 5 verboten ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 5 000 S bis 50 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen, im Falle der Wiederholung mit einer Geldstrafe von 10 000 S bis 100 000 S, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu acht Wochen, zu bestrafen.

(2) Den Strafandrohungen gemäß Abs. 1 unterliegt auch, wer als Eigentümer (Miteigentümer) oder Verfügungsberechtigter eines Gebäudes oder Gebäudeteiles

1. es unterläßt, nach einer Untersagung im Sinne des § 5 Abs. 4 oder nach Eintritt der im § 5 Abs. 5 letzter Satz enthaltenen Rechtsfolge für die Einstellung der Prostitutionsausübung zu sorgen,
2. die gemäß § 5 Abs. 5 ergangenen rechtskräftigen behördlichen Aufträge nicht erfüllt,
3. die Ausübung der Prostitution entgegen dem Verbot gemäß § 9 Abs. 5 zuläßt.

2. ohne daß eine Meldung gemäß § 6 Abs. 1 vorliegt,

3. während eine Unterbrechung gemeldet ist oder nachdem die Beendigung gemeldet wurde (§ 7 Abs. 1),

4. für bzw. in Wohnungen oder Räumlichkeiten, in denen die Ausübung der Prostitution gemäß § 5 Abs. 1, 4 oder 5 verboten ist,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 50 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Falle der Wiederholung mit einer Geldstrafe von 5 000 S bis 100 000 S, bei Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

(2) Mit einer Geldstrafe bis 100 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, ist zu bestrafen, wer als Eigentümer (Miteigentümer) oder Verfügungsberechtigter eines Gebäudes oder Gebäudeteiles

1. es unterläßt, nach einer Untersagung im Sinne des § 5 Abs. 4 oder nach Eintritt der im § 5 Abs. 5 letzter Satz enthaltenen Rechtsfolge für die Einstellung der Prostitutionsausübung zu sorgen,
2. die gemäß § 5 Abs. 5 ergangenen rechtskräftigen behördlichen Aufträge nicht erfüllt.

(3) Wer die Verwaltung eines Gebäudes ausübt, ist anstelle des Eigentümers (Miteigentümers) für Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2 verantwortlich, wenn die Tat (Unterlassung) ohne Veranlassung und Vorwissen des Eigentümers (Miteigentümers) begangen wurde. Der Eigentümer ist neben dem Verwalter verantwortlich, wenn er es bei dessen Auswahl oder Beaufsichtigung an der nötigen Sorgfalt fehlen ließ.

(4) Ferner begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. den im § 4 Abs. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften oder den durch Verordnung oder Bescheid auf Grund des Gesetzes (§ 4 Abs. 3 und 4) vorgeschriebenen Beschränkungen zuwiderhandelt,
2. sonstige nach § 6 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeigen nicht fristgerecht erstattet,

und ist mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

(3) Wer die Verwaltung eines Gebäudes ausübt, ist anstelle des Eigentümers (Miteigentümers) für Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2 verantwortlich, wenn die Tat (Unterlassung) ohne Veranlassung und Vorwissen des Eigentümers (Miteigentümers) begangen wurde. Der Eigentümer (Miteigentümer) ist neben dem Verwalter verantwortlich, wenn er es bei dessen Auswahl oder Beaufsichtigung an der nötigen Sorgfalt fehlen ließ.

(4) Ferner begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. den im § 4 Abs. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften oder den durch Verordnung oder Bescheid auf Grund des Gesetzes (§ 4 Abs. 3 und 4) vorgeschriebenen Beschränkungen zuwiderhandelt,
2. sonstige nach § 6 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeigen nicht fristgerecht erstattet,
3. die Unterbrechung oder Beendigung der Ausübung der Prostitution nicht meldet,

und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 9. (1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des siebenten auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 28. Feber 1975, mit dem der Bundespolizeidirektion Wien die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung ortspolizeilicher Verordnungen auf dem Gebiete der Sittlichkeitspolizei übertragen wird, LGBI. für Wien Nr. 19/1975, außer Kraft.

(3) Behörde im Sinne dieses Gesetze s ist der Magistrat. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. April 1968, LGBI. für Wien Nr. 27, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei und der Sittlichkeitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese die erstinstanzlich zuständige Behörde mit Ausnahme der Vollziehung der Bestimmungen des § 5 Abs. 5. Die Vollziehung der Strafbestimmungen obliegt in erster Instanz der Bundespolizeidirektion Wien.

(4) Vor Erlassung von Verordnungen gemäß § 4 Abs. 3 und Untersagungen gemäß § 5 Abs. 4 ist die zuständige Bezirksvertretung anzuhören.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 9. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Ausübung der Prostitution ist jedoch auch in Räumen, die einen unmittelbaren und gesonderten Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche aus aufweisen (§ 5 Abs. 1 zweiter Satz), dann verboten, wenn diese am Tag der Beschlußfassung dieses Gesetzes ungenützt sind.

(6) Auf Grund der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien über die sittlichkeitspolizeiliche Regelung der Prostitution vom 13. Feber 1975, Amtsblatt der Stadt Wien vom 15. Mai 1975, Heft 20, mit Bescheid vorgeschriebene Beschränkungen gelten als Beschränkungen im Sinne des § 4 Abs. 3 bis zu einer Änderung weiter.

(5) entfällt

(6) erhält die Absatzbezeichnung (5)

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit
1. Jänner 1992 in Kraft.